

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Ortsgemeinde Kleinmaischeid
für das Jahr 2017 vom 22.11.2017**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	verändert um EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	1.550.000	44.000	1.594.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.528.000	-6.000	1.522.000
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	22.000	50.000	72.000
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	114.000	60.000	174.000
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	247.000	-94.000	153.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	743.000	-322.000	421.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-496.000	228.000	-268.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	382.000	-288.000	94.000

§§ 2 bis 5
(werden nicht geändert)

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 betrug	5.430.093,80 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	5.284.076,67 EUR
und zum 31.12.2017	5.356.076,67 EUR

§ 7 Bewirtschaftungsregeln
(wird nicht geändert)

§ 8 Wertgrenzen

wird um folgenden Absatz ergänzt:

(6) Die Gemeinde hat gemäß § 38 Abs. 6 GemHVO einen Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich zu bilden, sofern sich für das Haushaltsfolgejahr eine Gewerbesteuerkraftzahl ergibt, die den Durchschnitt der beiden Haushaltsvorjahre (Vergleichswert) wesentlich übersteigt. Die Wesentlichkeit ist grundsätzlich als erfüllt anzusehen, wenn die Gewerbesteuerkraftzahl für das Haushaltsfolgejahr 15 % des Vergleichswertes übersteigt. Sachliche Gründe können die Bildung eines Sonderpostens in Ausnahmefällen entbehrlich machen (z.B. verminderte Schlüsselzuweisungen A kompensieren eine gestiegene Gewerbesteuerkraft, so dass sich die Umlagebelastungen nicht verändern).

§§ 9 bis 10

(werden nicht geändert)

Kleinmaischeid, 22.11.2017
Ortsgemeinde Kleinmaischeid

(Philipp Rasbach)
Ortsbürgermeister

Die Kreisverwaltung Neuwied teilt mit Schreiben vom 10. November 2017 mit, dass sie die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der Ortsgemeinde Kleinmaischeid für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis genommen hat.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 23.11.17 bis einschließlich 06.12.2017 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungszeiten – öffentlich aus.

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 22.11.2017

Verbandsgemeindeverwaltung
Dierdorf

gez. Rasbach
Bürgermeister